

Kleine Anfrage
des Abg. Sandro Scheer AfD

und

Antwort
des Staatsministerium

**Durch Gerichtsverfahren verursachte Kosten für das Land
Baden-Württemberg, in denen der Antisemitismusbeauftragte
Michael Blume involviert war**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Klagen gab es insgesamt seit Amtsantritt des Antisemitismusbeauftragten Michael Blume im Jahr 2018, in denen Blume involviert war (bitte auflisten nach abgeschlossenen oder noch laufenden Verfahren; Angabe des Streitgegenstandes; beklagtem oder klagendem Organ; dem Land entstandene Kosten pro Verfahren; dem Land entstandene Gesamtkosten aus allen Verfahren bis heute)?
2. In wie vielen Fällen der in Frage 1 erfragten Verfahren unterlag Michael Blume bzw. das Land dem klagenden Organ?
3. Wie hoch sind die Anteile der Schadensersatzsummen aus den jeweiligen Verfahren, in denen Michael Blume bzw. das Land dem Kläger unterlag?
4. Inwiefern ist es nach Auffassung der Landesregierung problematisch, einen Antisemitismusbeauftragten zu beschäftigen, der auf Basis gerichtlicher Urteile selbst als „antisemitistisch“ bezeichnet werden darf?
5. Wie viele Urteile sind ihr bekannt, in denen die Bezeichnung „antisemitistisch“ von Äußerungen, die Michael Blume veröffentlicht hatte, für zulässig erklärt wurde?
6. Wie hoch sind die für den Antisemitismusbeauftragten freigegebenen Budgets aus den Landshaushalten seit der Amtseinsetzung im Jahr 2018 (bitte auflisten nach Jahr und Summe)?

3.11.2025

Scheer AfD

Begründung

In einem Online-Beitrag vom 23. Dezember 2023 berichtet die Welt über ein Urteil, in welchem das Hamburger Landgericht es für zulässig erklärte, aufgrund öffentlicher Entgleisungen den Antisemitismusbeauftragten Michael Blume selbst als „antisemitisch“ bezeichnen zu dürfen. Darüber hinaus verweist der Rechtsanwalt Joachim Steinhöfel in einem Artikel der Schwäbischen Zeitung vom 9. September 2025 (abrufbar auf der Plattform „pressreader“) auf hohe Kosten, die das Land Baden-Württemberg in den gerichtlichen Auseinandersetzungen, in denen es Michael Blume vertrete, stemmen müsse. Die Kleine Anfrage möchte daher diese von Steinhöfel angedeuteten Kosten bzw. die Gesamtkosten aller bisher bestrittenen Verfahren rund um Michael Blume in Erfahrung bringen sowie die Sicht der Landesregierung auf die Problematik bezüglich der Vorwürfe, denen der Antisemitismusbeauftragte wiederholt ausgesetzt ist, erörtern.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. November 2025 Nr. STM44-1082-41/24/2 beantwortet das Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Klagen gab es insgesamt seit Amtsantritt des Antisemitismusbeauftragten Michael Blume im Jahr 2018, in denen Blume involviert war (bitte auflisten nach abgeschlossenen oder noch laufenden Verfahren; Angabe des Streitgegenstandes; beklagtem oder klagendem Organ; dem Land entstandene Kosten pro Verfahren; dem Land entstandene Gesamtkosten aus allen Verfahren bis heute)?*
2. *In wie vielen Fällen der in Frage 1 erfragten Verfahren unterlag Michael Blume bzw. das Land dem klagenden Organ?*

Zu 1. und 2.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat hierzu bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Drucksache 17/8902 Auskunft gegeben. Die ersten fünf Zeilen in der Anlage 2 zu den Fragen 5 und 6 betreffen die Verfahren, in denen der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben in Baden-Württemberg, Herr Dr. Michael Blume, berührt war. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich der Frage des Ausgangs der Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass das Land gerichtlich nur teilweise zur Unterlassung bestimmter Äußerungen verpflichtet wurde. Das Gerichtsverfahren, das in Zeile 2 der in Anlage 2 in der o. g. Drucksache aufgeführt wird, ist noch nicht abgeschlossen.

3. *Wie hoch sind die Anteile der Schadensersatzsummen aus den jeweiligen Verfahren, in denen Michael Blume bzw. das Land dem Kläger unterlag?*

Zu 3.:

Schadensersatzsummen, zu deren Zahlung das Land verpflichtet wurde, gab es aus den oben genannten Gerichtsverfahren nicht.

4. Inwiefern ist es nach Auffassung der Landesregierung problematisch, einen Antisemitismusbeauftragten zu beschäftigen, der auf Basis gerichtlicher Urteile selbst als „antisemitistisch“ bezeichnet werden darf?

5. Wie viele Urteile sind ihr bekannt, in denen die Bezeichnung „antisemitistisch“ von Äußerungen, die Michael Blume veröffentlicht hatte, für zulässig erklärt wurde?

Zu 4. und 5.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben in Baden-Württemberg, Herr Dr. Michael Blume, hatte von einem Verfahren vor dem Landgericht Hamburg (Az. 324 O 419/22) zufällig durch eine Journalistenanfrage Kenntnis erhalten. Weder das Land noch der Beauftragte waren Prozessbeteiligte. Ausdrücklich weist das Gericht in seinem Beschluss darauf hin, der dortige Antragsteller habe „unwidersprochen vorgetragen“. Obwohl es um den massiven Vorwurf des Antisemitismus gegen einen Antisemitismusbeauftragten eines Bundeslandes ging, hat das Gericht den Beauftragten nicht angehört. Es ging in seiner Entscheidung ausschließlich vom Prozessvortrag des Antragsstellers aus. Dieser blieb unwidersprochen, nachdem sich der Antragsgegner Twitter in dem Verfahren nicht eingelassen hat, weshalb das Landgericht Hamburg in dem Beschluss auch darauf hinweist, es sei „prozessual“ davon auszugehen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die getroffene Entscheidung vorliegen. Es kann angenommen werden, dass das Landgericht Hamburg in Kenntnis des tatsächlichen Sachverhalts die einstweilige Verfügung vom 25. Oktober 2022 nicht erlassen hätte.

Daher lässt sich aus der Verfügung nicht ableiten, dass hinreichende Anhaltpunkte für die Bezeichnung des Beauftragten als antisematisch vorliegen.

Die in der o. g. Verfügung ausgeführte Entscheidung hat das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 27. Oktober 2023 auch im Hauptsacheverfahren – ebenfalls ohne die Anhörung des Beauftragten oder die Beteiligung des Landes – gehalten (Az.: 324 O/28/23).

Es gibt auch darüber hinaus keine anderen Urteile oder Beschlüsse, in denen eine solche Bezeichnung des Beauftragten in irgendeiner Form für zulässig erklärt wurde.

6. Wie hoch sind die für den Antisemitismusbeauftragten freigegebenen Budgets aus den Landshaushalten seit der Amtseinsetzung im Jahr 2018 (bitte auflisten nach Jahr und Summe)?

Zu 6.:

Der Beauftragte hatte seit seiner Einsetzung folgende Haushaltsansätze:

2018	80.000,00 Euro
2019	80.000,00 Euro
2020	100.000,00 Euro
2021	100.000,00 Euro
2022	100.000,00 Euro
2023	150.000,00 Euro
2024	200.000,00 Euro
2025	200.000,00 Euro

Haßler

Staatssekretär